schmalz, auch gehärtet, so wird nach näherer Bestimmung bes Reichsministers der Finanzen die in einem Monat für die entsprechende Fettart entstandene Steuerschuld ermäßigt, und zwar für je 100 Kilogramm neutrales Schweineschmalz dei Berwendung zur Herschung von Schmelzmargarine oder Kunstspeiseset um je 50 Reichsmark, dei Berwendung zur Herstellung von anderer Margarine um je 60 Reichsmark.

Berlin, ben 18. August 1933.

Der Reichsminister ber Finanzen In Bertretung bes Staatssetretärs Ernst

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft In Bertretung des Staatssetretürs Worit

Dritte Durchführungsberordnung über die Gewährung von Chestandsdarlehen (Dritte ED-DBD). Som 22. August 1933.

Auf (Grund des Abschnitts VI des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigseit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 329) wird in Ergänzung des Abschnitts V, soweit es sich um die Gewährung von Shestandsdarlehen handelt, das Folgende bestimmt:

§ 1

Cheftandsbarleben werden auch in ben folgenden Källen gewährt:

- a) wenn die Ehe in der Zeit vom 1. Juni 1932 bis 2. Juni 1933 geschlossen worden ist und die Ehefrau in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1928 und 31. Mai 1933 mindestens sechs Monate lang im Inland in einem Arbeitnehmexverhältnis gestanden hat;
- b) wenn das Arbeitnehmerverhältnis der Chefrau ober fünftigen Chefrau in der Beschäftigung im Haushalt oder Betrieb von Verwandten aufsteigender Linie bestanden hat und infolge der Aufgabe dieses Arbeitnehmerverhältnisses die Einstellung einer fremden Arbeitsfraft nachweislich erfolgt ist.

3 2

Die Anwendung des § 1 bedingt, daß alle sonstigen Boraussesungen gegeben sind, die in den Erläuterungen zum Gesetz über Förderung der Eheschließungen vom 5. Juli 1933 und in den Ergänzungen dazu vom 22. August 1933 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Ar. 199 vom 26. August 1933) bezeichnet sind.

§ 3

Der Neichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Chestandsdarlehen ausnahmsweise auch dann zu gemälren, wenn nicht jegliche Boraussegungen gegeben find, die im Gesetz zur Verminderung der Arbeits-losigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 326), in den Durchführungsverordnungen über die Gewährung von Chestandsdarlehen vom 20. Juni und 26. Juli 1933 (Neichsgesetzbl. I S. 377 und 540) sowie in dieser Durchführungsverordnung vorgeschrieben sind, jedoch mit der Hingabe eines Chestandsdarlehens der Jweck des Gesetzur Verminderung der Arbeitslosigkeit erreicht wird und Mittel für die Gewährung solcher Chestandsdarlehen aus dem Auftommen an Chestandshilfe zur Verfügung stehen.

§ 4

Der Neichsminister der Finanzen kann die ihm nach § 3 zustehende Ermächtigung auf die Landesfinanzämter und die Finanzämter übertragen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirfung ab 3. Juni 1933 in Kraft.

Herrsching am Ammersee, 22. August 1933.

Der Reichsminister der Finanzen In Bertretung Reinhardt

Berordnung über die Berlängerung der Anzeigefrist nach dem Bolksverratgesetz. Bom 26. August 1933.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzl. I S. 360) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Anzeigefrist (§ 6 des Bolksverratgesetes) wird bis zum Ablauf des 31. Oftober 1933 verlängert.

§ 2

Soweit in dem Gesetz gegen Verrat der Deutschen Bolkswirtschaft vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 360) und in der Durchführungsverordnung zum Gesetz gegen Verrat der Deutschen Bolkswirtschaft vom 28. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 413) an den Ablauf des 31. August 1933 Rechtsfolgen gefnüpft sind, treten diese Rechtsfolgen erst mit Ablauf des 31. Oftober 1933 ein.

Berlin, 26. August 1933.

Der Reichsminister ber Finanzen In Bertretung bes Staatssefretärs Hebbing

Der Reichswirtschaftsminister In Bertretung bes Staatssetretars Dr. Heinte

Der Reichsminister ber Justig Dr. Gürtner